

Erlass eines VI. Nachtrages zur Entwässerungssatzung der Stadt Gummersbach vom 03.07.1996**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
21.11.2023	Betriebsausschuss Stadtwerke
30.11.2023	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt beschließt den in der Anlage beigefügten VI. Nachtrag zur Entwässerungssatzung der Stadt Gummersbach vom 03.07.1996.

Begründung:

Hauptsächlich aufgrund der Änderungen des Landeswassergesetzes NRW hat der Städte- und Gemeindebund NRW eine neue Mustersatzung zur Entwässerungssatzung erarbeitet, welche zur Überarbeitung der Satzung herangezogen worden ist.

Zur Änderung § 2 Nr. 12:

Die Begriffsbedeutung „Indirekteinleiter“ war durch Hinzunahme des Wortes „Anschlussnehmer“ zu konkretisieren.

Zur Änderung § 4 Abs. 2:

Hier war klarzustellen, dass für eine Versagung des Anschlusses nicht nur die Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW vorliegen müssen, sondern dass die zuständige Behörde (Untere Wasserbehörde des Oberbergischen Kreises) auch tatsächlich die Abwasserbeseitigungspflicht auf den Eigentümer per Bescheid übertragen haben muss.

Zur Ergänzung § 7 Abs. 2:

Die Einleitung von Abwasser aus Erdwärmepumpen kann zu Problemen führen. Die Funktionstüchtigkeit der Kläranlage u. a. im Hinblick auf den Abwasserreinigungsprozess und die einzuhaltenden Ableitungswerte können dadurch beeinträchtigt werden.

Außerdem führen Feuchttücher immer wieder im öffentlichen Abwasserkanal zu Funktions- oder Betriebsbeeinträchtigungen (z. B. bei Abwasserpumpen) und sind daher aus dem Kanal heraus zu halten.

Zur Änderung § 7 Abs. 7:

Hier war die Ausnahmeregelung für die Einleitung von Fremdwasser ausschließlich zur Gefahrenabwehr im besonderen Einzelfall hervorzuheben.

Zur Änderung § 10 Abs. 1 und 2:

In Absatz 1 war analog der Änderung in § 4 Abs. 2 die formelle Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht zu ergänzen.

Abs. 2 enthielt einen Tippfehler „anderweitige(n)“.

Zur Änderung § 13 Abs. 3:

Der Einbau von Rückstausicherungen verhindert bei einem Rückstau im öffentlichen Kanal eine Überflutung insbesondere der Kellerräume des zu entwässernden Gebäudes – zur Haftung für einen Rückstauschaden, der durch eine Rückstausicherung hätte verhindert werden können.

Zur Änderung § 15 Abs. 4 und 6:

Nach Inkrafttreten der Änderung der Selbstüberwachungsverordnung für Abwasseranlagen (SüwVO Abw NRW) waren die neuen Rechtsgrundlagen zu berichtigen.

Zur Änderung § 20 Abs. 3:

Die mögliche Höhe der Geldbuße folgte bislang aus § 7 Abs. 2 GO NRW i. V. m. § 17 OWiG. Ein höheres Bußgeld als 1.000 € konnte danach in den letzten Jahren nicht festgesetzt werden, weil § 161 a LWG NRW alter Fassung (bis zu 50.000 €) im LWG NRW 2016 nicht fortgeführt worden war. Die mögliche Höhe der Geldbuße kann nun gemäß § 123 Abs. 4 LWG NRW wieder bis zu 50.000 € betragen. Die Summe empfiehlt sich dringend einzuräumen.

Zur Änderung § 21:

Die Daten bzgl. des Inkrafttretens der Nachtragssatzung sind anzupassen.

Anlage/n:

VI. Nachtrag zur Entwässerungssatzung der Stadt Gummersbach vom 03.07.1996.